

Gemeindeverfassung

Hallau

30. Juni 2000

# Verfassung der Gemeinde Hallau

## Inhalt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Gemeindeversammlung
3. Urnenabstimmung
4. Wahlen
5. Gemeinderat
6. Gemeindepräsident
7. Rechnungsprüfungskommission
8. Wahl- und Abstimmungsbüro
9. Schulwesen
10. Gemeindehaushalt
11. Gemeindeschreiber
12. Gemeindeverwaltung
13. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern
14. Schlussbestimmung

**Zu Gunsten der guten Lesbarkeit gilt die männliche Form auch für die weibliche Form.**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Begriff	Art. 1.1	<sup>1</sup> Die Gemeinde Hallau bildet eine Einwohnergemeinde des Kantons Schaffhausen. Sie umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.
Aufgaben	Art. 1.2	<sup>1</sup> Die Gemeinde nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: a) die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen; b) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; c) die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit; d) die Bau-, Flur- Forst-, Handels- und Gewerbe-, Gesundheits-, Lebensmittel-, Sitten- und Feuerpolizei; e) das Zivilstandswesen; f) das Bestattungswesen; g) die Feuerwehr; h) den Zivilschutz; i) die Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse, insbesondere die Versorgung und die Entsorgung, sowie den Schutz der Umwelt; k) das Sozialhilfe-, Vormundschafts- und Erbschaftswesen; l) das Schulwesen; m) die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit; n) die Raumplanung; o) den öffentlichen Verkehr; p) die Förderung der Volkswirtschaft.
Leitbild	Art 1.3	<sup>1</sup> Das Leitbild der Gemeinde ist für die Gemeindebehörden im Rahmen der Verfassung und der Gesetze bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe richtungweisend.
Steuern und Abgaben	Art. 1.4	<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Gemeinde Steuern, Gebühren und Beiträge.  <sup>2</sup> Der Gemeindesteuerfuss wird zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt.

Gemeindeerlasse	Art. 1.5	<sup>1</sup> Die Gemeinde erlässt die für ihre Organisation und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gemeindereglemente. Diese können von jedermann auf der Gemeindekanzlei eingesehen und bezogen werden.
Stimmberechtigung	Art. 1.6	<sup>1</sup> Oberstes Gemeindeorgan ist die Gesamtheit der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. <sup>2</sup> Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. <sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber sind bei der Abnahme der Rechnung durch die Gemeindeversammlung nicht stimmberechtigt. <sup>4</sup> Das gleiche gilt bei Beschlüssen der Gemeindeversammlung, die in Ausübung der Aufsicht über den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung ergehen.
Wählbarkeit	Art. 1.7	<sup>1</sup> Wählbar in sämtliche Behörden der Gemeinde sind die Stimmberechtigten. <sup>2</sup> Wählbar in Ämter und Kommissionen ist jede urteilsfähige Person, die nicht entmündigt ist.
Publikationen	Art. 1.8	<sup>1</sup> Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen in dem vom Gemeinderat bestimmten Publikationsorgan.
Protokollführung	Art. 1.9	<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, der Behörden und der Kommissionen wird Protokoll geführt.
Schweigepflicht	Art. 1.10	<sup>1</sup> Gemeindebehörden und Personen, die im Dienste der Gemeinde oder in anderer Weise amtliche Funktionen erfüllen, haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft machen und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. <sup>2</sup> Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses fort. <sup>3</sup> Über die Aufhebung der Schweigepflicht entscheidet der Gemeinderat.
Kommissionen	Art. 1.11	<sup>1</sup> Soweit die Gemeindeverfassung nichts anders bestimmt, bestehen Kommissionen aus mindestens drei Mitgliedern.

## 2. Gemeindeversammlung

Kompetenzen	Art. 2.1	<sup>1</sup> Der Gemeindeversammlung kommen die Befugnisse zu, die ihr im Gemeindegesetz, in weiteren Gesetzen sowie in der Gemeindeverfassung ausdrücklich zugewiesen sind. <sup>2</sup> Sie entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts auf Antrag des Gemeinderates.
Leitbild	Art. 2.2	<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt ein Leitbild.

Ausgaben	Art. 2.3	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle einmaligen Ausgaben von über Fr. 100'000.-- und über alle wiederkehrenden Ausgaben von über Fr. 25'000.--.</p> <p><sup>2</sup> Für Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- findet die Schlussabstimmung an der Urne statt.</p> <p><sup>3</sup> Die Beträge von über Fr. 100'000.-- bzw. Fr. 1'500'000.-- gelten auch für den Erwerb, die Veräusserung und als Verkehrswert für den Tausch von Grundstücken oder bei der Einräumung eines Baurechtes.</p>
Einberufung	Art. 2.4	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung tritt zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) auf Einladung des Gemeinderates;</li><li>b) auf Antrag eines Sechstels der Stimmberechtigten;</li><li>c) auf Anordnung des Regierungsrates.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Einladung erfolgt durch amtliche Publikation und Zustellung der Traktandenliste.</p> <p><sup>3</sup> Über die Geschäfte legt der Gemeinderat den Stimmberechtigten spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.</p>
Leitung	Art. 2.5	<p><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident die Versammlung. Ist auch dieser verhindert, erfolgt die Versammlungsleitung durch das anwesende amtsälteste Gemeinderatsmitglied.</p>
Antrag und Beschluss	Art. 2.6	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung berät und beschliesst über die ihr vom Gemeinderat vorgelegten Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Bei allen Abstimmungen und bei Wahlen im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
Globalbudgets und Betriebe mit getrennter Führung	Art. 2.7	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) welche Verwaltungszweige über ein Globalbudget mit Leistungsauftrag verfügen;</li><li>b) welche in sich geschlossenen Aufgaben speziellen Betrieben mit getrennter finanzieller und betriebswirtschaftlicher Führung übertragen werden, und erlässt die hierfür erforderlichen Reglemente.</li></ul>
Neue Anträge	Art. 2.8	<p><sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte kann an der Versammlung neue Anträge zu Geschäften stellen, die in deren Befugnis fallen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Erheblichkeit des Antrages.</p> <p><sup>3</sup> Über erheblich erklärte Anträge erstattet der Gemeinderat spätestens binnen eines Jahres der Gemeindeversammlung Bericht. Verzichtet er auf Vorprüfung, wird der Antrag in der Versammlung behandelt.</p>

Protokoll	Art. 2.9	<p><sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung hält mindestens die Anträge und Beschlüsse fest. Im weiteren hat es Art. 11 des Gemeindegesetzes zu genügen.</p> <p><sup>2</sup> Die an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten können kurze Erklärungen zu Protokoll geben.</p> <p><sup>3</sup> Das Protokoll steht den Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht offen.</p> <p><sup>4</sup> Die Genehmigung des Protokolles erfolgt durch das Wahl- und Abstimmungsbüro.</p>
-----------	----------	--

Öffentlichkeit	Art. 2.10	<p><sup>1</sup> Der Gemeindeversammlung kann als Zuhörer beiwohnen, wer in der Gemeinde wohnt und nicht stimmberechtigt ist. Das gleiche gilt für die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen und die bei der Versammlungsleitung angemeldeten Medienvertreter.</p> <p><sup>2</sup> Zuhörer halten sich im Versammlungslokal auf Plätzen auf, die von denjenigen der Stimmberechtigten getrennt sind.</p>
----------------	-----------	--

Tischgenossenschaften	Art. 2.11	<sup>1</sup> Die Tradition der Tischgenossenschaften bleibt gewahrt.
-----------------------	-----------	--

### **3. Urnenabstimmung**

Fakultative Urnenabstimmung	Art. 3.1 <sup>1)</sup>	<sup>1</sup> Wenn an einer Gemeindeversammlung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es beschliesst, findet die Schlussabstimmung über ein bestimmtes Geschäft an der Urne statt.
-----------------------------	------------------------	--

Frist	Art. 3.2 <sup>1)</sup>	<sup>1</sup> Die Urnenabstimmung findet spätestens innert sechs Monaten nach der Beratung in der Gemeindeversammlung statt.
-------	------------------------	---

### **4. Wahlen**

Urnenwahl und Wahl ohne Wahlgang	Art. 4.1	<p><sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Gemeindepräsident;</li> <li>b) die Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>c) der Präsident der Schulbehörde;</li> <li>d) die Mitglieder der Schulbehörde;</li> <li>e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>f) der Friedensrichter;</li> <li>g) der Friedensrichter-Stellvertreter;</li> <li>h) die Stimmzähler.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Für die Wahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des Friedensrichters;</li> <li>b) des Friedensrichters-Stellvertreter;</li> <li>c) der Stimmzähler;</li> </ul> <p>ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.</p>
----------------------------------	----------	--

Unvereinbarkeit	Art. 4.2	<p><sup>1</sup> Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Gemeinderat und in der Rechnungsprüfungskommission ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Im Dienste der Gemeinde stehende Personen können nicht der Rechnungsprüfungskommission oder derjenigen Behörde angehören, deren Aufsicht sie unterstehen.</p>
-----------------	----------	--

Ausschluss	Art. 4.3 <sup>1, 4)</sup>	<sup>1</sup> Ehepaare, Personen in eingetragener Partnerschaft, Eltern und Kinder und Geschwister können nicht gleichzeitig der gleichen Behörde angehören.
------------	---------------------------	---

Amtsduer	Art. 4.4	<sup>1</sup> Die Amtsdauer aller Behörden beträgt vier Jahre.
----------	----------	---

## 5. Gemeinderat

Mitgliederzahl	Art. 5.1 <sup>2)</sup>	<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
----------------	------------------------	---

Kompetenzen	Art. 5.2	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindeverfassung einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Er vollzieht die Gemeindebeschlüsse, für deren Vollzug nicht eine andere Behörde zuständig ist.</p>
-------------	----------	--

Ausgaben	Art. 5.3	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 100'000.-- und bei allen wiederkehrenden Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 25'000.--.</p> <p><sup>2</sup> Der Betrag von Fr. 100'000.-- gilt auch für den Erwerb, die Veräusserung und als Verkehrswert für den Tausch von Grundstücken oder bei der Einräumung eines Baurechtes.</p>
----------	----------	---

Wahlen	Art. 5.4	<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt den Vizepräsidenten.
--------	----------	---

Übertragung von Verwaltungsaufgaben	Art. 5.5	<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, welche Verwaltungsaufgaben durch Gemeindemitarbeiter und welche durch Beauftragte ausgeführt werden.
-------------------------------------	----------	---

Vertretung	Art. 5.6	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber zeichnen rechtsverbindlich kollektiv für die Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsberechtigung in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen.</p>
------------	----------	---

Geschäftsbereiche	Art. 5.7	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu. Diese Zuteilung wird den Stimmberechtigten bekanntgegeben.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt die entsprechenden Aufgaben- und Funktionsbeschriebe.</p>
-------------------	----------	--

<sup>3</sup> Die Mitglieder bereiten die in ihren Geschäftsbereich fallenden Geschäfte vor und stellen dem Gemeinderat Antrag.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die aus drei Mitgliedern bestehende Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die aus drei Mitgliedern bestehende Sozialhilfebehörde.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat wählt die Gesundheitskommission, welche aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern besteht.

<sup>7</sup> Für spezielle Aufgaben kann der Gemeinderat weitere Kommissionen einsetzen.

Besoldung Art. 5.8 <sup>1</sup> Die Besoldung erfolgt gemäss Anstellungs- und Besoldungsreglement.

## 6. Gemeindepräsident

Aufgaben Art. 6.1 <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Leitung der Gemeinderatssitzungen;
- b) die Leitung der Gemeindeversammlung;
- c) die Überwachung des Vollzuges der Gemeindebeschlüsse;
- d) die Überwachung der im Dienste der Gemeinde stehenden Personen mit Ausnahme derjenigen, die einem anderen Mitglied des Gemeinderates unterstellt sind und derjenigen, die der Schulbehörde unterstehen;
- e) die Vertretung des Gemeinderates gegen aussen;
- f) die Erledigung von Geschäften untergeordneter Bedeutung durch Präsidialverfügung.

<sup>2</sup> Er handelt für den Gemeinderat, wenn dringlich vorsorgliche Massnahmen zu treffen sind, wenn möglich im Einvernehmen mit dem zuständigen Ratsmitglied. Der Gemeinderat ist an der nächsten Sitzung zu informieren.

## 7. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung Art. 7.1 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission nehmen an den Gemeindeversammlungen, an denen die Rechnung und der Voranschlag behandelt werden, mit beratender Stimme teil.

Aufgaben Art. 7.2 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer unselbständigen Betriebe auf ihre rechnerische Richtigkeit, ihre Gesetzmässigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Voranschlag und den übrigen Gemeindebeschlüssen.

<sup>2</sup> Sie prüft, ob der Voranschlag den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht.

<sup>3</sup> Sie erstattet der Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung von Rechnung und Voranschlag.

Befugnisse Art. 7.3 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Befugnisse:

- a) Einsichtnahme in die Akten der Gemeinde, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist;
- b) Einholung von Auskünften von den Gemeindebehörden, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist;
- c) Antragstellung an die Gemeindeversammlung.

Pflichten Art. 7.4 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Pflichten:

- a) Berichterstattung an die Gemeindeversammlung und an das für Gemeindeangelegenheiten zuständige kantonale Departement, wenn der Gemeinderat von der Rechnungsprüfungskommission festgestellte Fehler oder Ordnungswidrigkeiten nicht behebt;
- b) unverzügliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das für Gemeindeangelegenheiten zuständige kantonale Departement, wenn sie erhebliche Mängel, Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen feststellt.

## 8. Wahl- und Abstimmungsbüro

Aufgaben Art. 8.1 <sup>1</sup> Das Wahl- und Abstimmungsbüro nimmt die ihm im Gemeindegesetz und im Wahlgesetz übertragenen Aufgaben wahr. Es ist zugleich Wahl- und Abstimmungsbüro der Gemeindeversammlung.

Mitglieder Art. 8.2 <sup>1</sup> Das Wahl- und Abstimmungsbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie vier Stimmezählern.

<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber hat im Wahl- und Abstimmungsbüro beratende Stimme und das Antragsrecht.

## 9. Schulwesen

Schulen Art. 9.1 <sup>1</sup> Die Gemeinde führt einen Kindergarten und eine Primarschule und stellt den Zugang zur Orientierungsschule sicher.

Schulhäuser Art. 9.2 <sup>1</sup> Die Gemeinde ist für die Erstellung und den Unterhalt von Schulhäusern und Turnanlagen zuständig.

Lehr- und Unterrichtsmittel Art. 9.3 <sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für die allgemeinen Lehr- und Unterrichtsmittel, für die laufenden Schulbedürfnisse sowie für die persönlichen Lehrmittel und die Schulmaterialien.

Organisation des Schulwesens Art. 9.4 <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für das gesamte Schulwesen verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Aufsicht über das Schulwesen ist der Schulbehörde übertragen.

Die Schulbehörde Art. 9.5 <sup>3) 5)</sup> <sup>1</sup> Die Schulbehörde besteht aus 9 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Schulpräsident;
- b) fünf Mitglieder aus der Gemeinde Hallau;
- c) zwei Mitglieder aus der Gemeinde Oberhallau;
- d) ein Mitglied des Gemeinderates Hallau von Amtes wegen.

<sup>2</sup> Zwei Vertreter der Lehrerschaft werden von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählt. Sie haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

<sup>3</sup> Die Schulbehörde konstituiert sich selbst und teilt anlässlich ihrer Konstituierung ihren Mitgliedern die in deren Amtsbereich fallenden Aufgaben zu. Diese werden den Stimmberechtigten bekanntgegeben.

<sup>4</sup> Die Mitglieder bereiten die in ihren Amtsbereich fallenden Geschäfte vor und stellen der Schulbehörde Antrag.

<sup>5</sup> In Kreisschulsachen wird die Schulbehörde durch je einen Vertreter der angeschlossenen Schulgemeinden ergänzt.

Aufgaben der Schulbehörde

Art. 9.6

<sup>1</sup> Die Schulbehörde ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufsicht über den Kindergarten und die Primarschule;
- b) die Anstellung der Lehrkräfte;
- c) den Vollzug sämtlicher das Schulwesen betreffenden Gemeindebeschlüsse;
- d) die Antragstellung und Berichterstattung an den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Kreisschulbehörde ist für die Orientierungsschule zuständig.

## 10. Gemeindehaushalt

Grundsatz

Art. 10.1

<sup>1</sup> Für den Gemeindehaushalt gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Finanzhaushaltgesetzes.

Verschuldung

Art. 10.2

<sup>1</sup> Der Voranschlag ist so zu gestalten, dass das abzuschreibende Verwaltungsvermögen (Sachgüter) pro Einwohner nicht mehr als Fr. 5'000.-- beträgt.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens pro Einwohner gemäss Abs. 1, ist der Voranschlag des nachfolgenden Jahres so zu erstellen, dass es innert eines Jahres auf das maximal zulässige Mass zurückgeführt wird.

## 11. Gemeindeschreiber

Protokollführung

Art. 11.1

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber hat im Gemeinderat und in sämtlichen Behördensitzungen, in denen er das Protokoll führt, beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Beglaubigungen

Art. 11.2

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber ist zuständig zur Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

## 12. Gemeindeverwaltung

Träger

Art. 12.1

<sup>1</sup> Die Verwaltungsaufgaben der Gemeinde werden durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch Beauftragte ausgeführt.

Überwachung Art. 12.2 <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die Anleitung der mit Verwaltungsaufgaben betrauten Personen und für deren Führung verantwortlich.

### **13. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern**

Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern Art. 13.1 <sup>1</sup> Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung von Gemeindeaufgaben mit anderen Rechtsträgern zusammenarbeiten.

### **14. Schlussbestimmung**

Inkrafttreten Art. 14.1 <sup>1</sup> Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeinde und die Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 8. September 1981 und geht allen zu ihr im Widerspruch stehenden Gemeindeerlassen vor.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. Juni 2000.

Namens der Einwohnergemeinde Hallau  
Der Präsident Der Schreiber

sig. Gerhard Blocher sig. Hansueli Auer

Vom Regierungsrat gemäss Regierungsratsbeschluss vom 29. August 2000 genehmigt.

Der Staatsschreiber: sig. Dr. Reto Dubach

---

#### **Fussnoten:**

- 1) Änderungen auf Grund Regierungsratsbeschluss vom 29. August 2000 und gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2000
- 2) Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. März 2004
- 3) Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2005
- 4) Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2006 (Partnerschaftsgesetz)
- 5) Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2008 (Zusammensetzung Schulbehörde)